

Rödl & Partner

IFRS NEWSLETTER

Ausgabe:
August
2019

NEUES AUS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

Capital Markets & Accounting Advisory Services
www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→Im Fokus

- Cloud Computing Vereinbarungen - ein Blick in die IFRS

→IFRS aktuell

- Kurzinformationen im Überblick
- Projektzeitplan des IASB
- EU-Endorsement

→In eigener Sache

- IFRS 16 bereits implementiert? Wir haben smarte Softwarelösungen!
- Vorträge und Seminare
- Themenspecials
- Publikationen
- Newsletter-Abonnement
- Kontakt

Besuchen Sie uns:





→ Im Fokus

Cloud Computing Vereinbarungen – ein Blick in die IFRS

Cloud Computing Vereinbarungen, insbesondere in der beliebten Ausgestaltungsform Software as a Service (SaaS), finden immer mehr Anklang in der Unternehmenspraxis. Damit verbunden stellt sich für die betroffenen IFRS Anwender die Frage, wie diese Vereinbarungen bilanziell zu behandeln sind. Der Standard selbst liefert hierzu keine unmittelbare Regelung, jedoch diskutierte das IFRS Interpretations Committee Anfang diesen Jahres die Thematik und veröffentlichte im März 2019 eine Zusammenfassung zu seiner Entscheidung. Die Veröffentlichung bringt für viele Bilanzierer Licht ins Dunkel.

Die Denkweise von Unternehmen im Hinblick auf IT Ressourcen wurde durch das Cloud Computing grundlegend verändert. Und das aus gutem Grund, denn Cloud Computing bietet eine Reihe von Vorteilen wie den geräte-, zeit-, oder ortsunabhängigen Zugriff auf geografisch verteilte IT Ressourcen. Durch Cloud Computing ist die Nutzung von IT-Leistungen über das Internet möglich. Um die unternehmensindividuellen IT-Herausforderungen zu meistern, bieten viele Cloud-Anbieter entsprechende Anpassungsmöglichkeiten der IT-Leistungen an.

Wie eine Cloud Computing Vereinbarung bilanziell abzubilden ist, ist nicht ausdrücklich in einem IAS oder IFRS geregelt. Aufgrund der vielfältigen Vertragsmodelle von Cloud Computing Vereinbarungen ist für die Beantwortung dieser Frage auf die konkrete Ausgestaltungsform abzustellen.

SERVICE MODELLE DES CLOUD COMPUTING

Im Bereich Cloud Computing lassen sich im Wesentlichen die folgenden drei Formen unterscheiden: Software as a Service (SaaS), Platform as a Service (PaaS) und Infrastructure as a Service (IaaS). Die verschiedenen Varianten werden nach der Intensität der Dienstleistung wie folgt abgegrenzt:

- Software as a Service: Der Nutzer hat Zugriff auf die Anwendung, die über die Infrastruktur des Cloud Anbieters zur Verfügung gestellt wird. Der Anwender verwaltet die Infrastruktur nicht und hat auch keine Kontrolle über diese.
- Platform as a Service: Der Cloud Anbieter stellt neben der Infrastruktur auch Werkzeuge, Prozesse und Programmierschnittstellen zur Verfügung. Auch bei dieser Ausgestaltung kontrolliert der Kunde nicht die Infrastruktur,

hat jedoch Zugriff auf Anwendungen und nutzt diese nach eigenem Belieben.

- Infrastructure as a Service: Dem Nutzer stehen unterschiedlichste IT-Ressourcen zur Verfügung, welche Betriebssysteme oder Anwendungen beinhalten können. In der Regel werden die Dienste nutzungsabhängig abgerechnet. Der Kunde kontrolliert die Infrastruktur nicht, jedoch verwaltet und kontrolliert er das Betriebssystem und die genutzten Anwendungen.

Die am häufigsten vorkommende Form in der Unternehmenspraxis stellt wohl SaaS dar. Die weiteren Ausführungen beschränken sich daher auf dieses Modell.

BILANZIERUNG NACH IFRS

Um die Frage nach der bilanziellen Abbildung von als SaaS ausgestalteten Cloud Computing Vereinbarungen zu beantworten, wird auf die Ausführungen des IFRS Interpretations Committee zurückgegriffen. Diese beruhen auf der jüngst eingegangenen Anfrage „Recht des Kunden auf Zugang zu der in der Cloud gehosteten Software des Lieferanten“.

Der Kern der Fragestellung ist, ob es sich bei der Cloud Computing Vereinbarung um einen zu kontrollierenden Vermögenswert oder um einen Servicevertrag handelt. Hierfür ist zunächst zu klären, welcher Standard einschlägig ist. In die nähere Auswahl kommen IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ und IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ sowie die Einstufung als „normales“ Dauerschuldverhältnis.

(1) *Software als Leasing*

Zunächst wird betrachtet, ob die entgeltliche Nutzung einer Cloud ein Leasingverhältnis im Sinne des IFRS 16 darstellt. Nach IFRS 16.A ist ein Leasingverhältnis ein Vertrag, der das Recht einräumt einen Vermögenswert während eines bestimmten Zeitraums gegen Entgelt zu nutzen.

Die Kriterien zur Beurteilung dieser Einschätzung werden in IFRS 16.B9 spezifiziert. Demnach enthält ein Vertrag das Recht zur Nutzung, wenn der Anwender während der gesamten Nutzungsdauer über Folgendes verfügt:

- das Recht, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung des identifizierten Vermögenswerts zu ziehen, und
- das Recht, die Nutzung des Vermögenswerts zu steuern.

Cloud Nutzer haben meistens lediglich ein Recht die Funktionalität der Software zu nutzen. Das Recht auf einen Zugang zur Software des Anbieters, welche auf der Cloud-Infrastruktur des Anbieters läuft, gibt dem Nutzer jedoch keine Entscheidungsbefugnis darüber, zu steuern für welchen Zweck die Software verwendet wird. So hat der Nutzer beispielsweise kein Recht darüber zu entscheiden, wie und wann die Software upgedatet oder konfiguriert wird. Das IFRS Interpretations Committee schlussfolgert aufgrund der Nichterfüllung des Kriteriums, dass derartige Nutzungsrechte nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 16 fallen.

Da oftmals mehrere Nutzer existieren, ist auch das Recht, den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus einer Verwendung zu ziehen (IFRS 16.B21) nicht erfüllt. Daneben ist es in vielen Fällen auch fraglich, ob überhaupt ein identifizierter Vermögenswert gemäß IFRS 16.B13 vorliegt. Der Nutzer erhält zwar einen Zugang zur Software, jedoch oftmals keine ihm direkt zuordenbare Lizenz.

Cloud Computing Vereinbarungen, die als SaaS ausgestaltet sind fallen in der Regel folglich nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 16. Das Anwendungswahlrecht aus IFRS 16.4 greift daher auch nicht.

(2) *Immaterieller Vermögenswert*

Fällt eine Cloud Computing Vereinbarung, die als SaaS ausgestaltet ist aber in den Anwendungsbereich von IAS 38? Für einen Ansatz als immateriellen Vermögenswert muss nach IAS 38 zum einen zunächst ein identifizierbarer Vermögenswert vorliegen. Zum anderen muss das bilanzierende Unternehmen Verfügungsmacht über diesen Vermögenswert haben (Beherrschung).

Damit ein Vermögenswert identifizierbar ist, muss er separierbar oder über vertragliche Rechte identifizierbar sein. An der Separierbarkeit kann bei Cloud Computing Vereinbarungen durchaus gezweifelt werden. Diese ist jedoch nicht entscheidend, da die vertragliche Vereinbarung in der Regel bei Cloud-Anbieter rechtlich identifizierbar ist.

Daneben muss jedoch auch das Beherrschungskriterium erfüllt werden. Gemäß IAS 38.13 hat ein Unternehmen Kontrolle bzw. Beherrschung über einen immateriellen Vermögenswert, wenn es die Verfügungsgewalt innehat. Verfügungsgewalt liegt vor, wenn der Nutzer die Macht hat, den zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen aus der zugrunde liegenden Ressource zu ziehen und den Zugang anderer zu diesem Nutzen einzuschränken.

Alleine der Zugang zu einer Software begründet also keine Beherrschung durch den Nutzer. Im Falle einer öffentlichen Cloud ist das Beherrschungskriterium als nicht erfüllt anzusehen, da in diesem Fall ein Ausschluss Dritter von vorneherein nicht existiert. Daher scheidet eine Klassifizierung als immaterieller Vermögenswert im Sinne des IAS 38 in solchen Fällen aus.

Liegt dem Kunden hingegen ein exklusives Nutzungsrecht beispielsweise in Form einer privaten Cloud vor, so ist die Beurteilung abweichend vorzunehmen. Kontrolle über die Ressource aufgrund der Gewährung eines exklusiven Nutzungsrechts erfolgt bei SaaS Vereinbarungen jedoch nur in Ausnahmefällen.

In Fällen, in denen es unklar ist, ob Beherrschung nach IFRS vorliegt, bietet auch ein Blick in die US-GAAP Hilfestellung. Der Verlautbarung ASU 2015-05 zufolge liegt ein immaterielle Vermögenswert vor, wenn der Kunde das Recht hat, die genutzte Software während der Laufzeit der Vereinbarung ohne erhebliche Vertragsstrafe in Besitz zu nehmen und er die Software entweder auf seiner eigenen Hardware einsetzen kann oder den Betrieb auf eine andere, nicht mit dem bisherigen Anbieter verbundene Partei überleiten darf.

Strittig ist weiterhin, ob eine signifikante Anpassung oder Konfiguration der Anwendungssoftware zu einer Klassifikation als immaterieller Vermögenswert führt. Es gibt Stimmen, die argumentieren, dass bei einer signifikanten Anpassung ein Vermögenswert entsteht, der durch den Kunden kontrolliert wird. Dies hätte zur Folge, dass das Beherrschungskriterium des IAS 38 zu bejahen wäre. Alternativ kann argumentiert werden, dass eine Anpassung nicht der Hauptindikator für Kontrolle ist, da der Anbieter die Möglichkeit hat, Dritten die Software in gleicher Ausführung anzubieten.

In Summe ergibt sich, dass eine als SaaS ausgestaltete Cloud Computing Vereinbarung in einigen Fällen durchaus als immaterieller Vermögenswert einzustufen sein kann. Liegt nach sorgfältiger Prüfung der Vertragsbedingungen ein immaterieller Vermögenswert vor, so hat der Ansatz zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen.

(3) Normales Dauerschuldverhältnis

Erfüllt die Cloud Computing Vereinbarung nicht die Ansatzvoraussetzungen des IAS 38, da lediglich das Recht auf einen Zugang zur Anwendung besteht, ist die Vereinbarung als Servicevertrag zu werten. Der Kunde erhält als Dienstleistung den

Zugang zu der Software während der Vertragslaufzeit. Die mit einem Servicevertrag in Verbindung stehenden Ausgaben sind als betrieblicher Aufwand zu erfassen (vgl. IAS 38.68). Oft fallen nicht nur die monatlichen Raten, sondern auch weitere interne und externe Kosten im Zusammenhang mit der Implementierung an. Implementierungskosten sind bei einer als Servicevertrag qualifizierenden Cloud Computing Vereinbarung in der Regel als laufender Aufwand zu erfassen. Als Vermögenswert werden nach den Vorschriften des IAS 38.70 jedoch getätigte Vorauszahlungen bilanziert.

FAZIT

Cloud Computing Vereinbarungen können sehr vielfältig ausgestaltet sein. Daher ist eine genaue Analyse der Vertragswerke für die bilanzielle Beurteilung unerlässlich.

Für gängige SaaS Cloud Computing Vereinbarungen scheidet eine Anwendung des IFRS 16 in der Regel aus. Auch die Aktivierung als immaterieller Vermögenswert kommt aufgrund der fehlenden Beherrschungsmöglichkeit zumeist nicht in Frage. Nur in Ausnahmefällen wird die Kontrolle über die Anwendung erlangt und als Konsequenz ein immaterieller Vermögenswert aktiviert. Im Regelfall werden Cloud Computing Vereinbarungen, die als SaaS ausgestaltet sind, daher als „normale“ Dauerschuldverhältnisse eingestuft. Die Aufwendungen, die im Zuge der Nutzung solcher Cloud Computing Vereinbarungen entstehen, sind in der Periode als betrieblicher Aufwand zu erfassen, in der sie anfallen.

Ihr Kontakt für weitere Informationen:



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer
CPA

T + 49 (911) 9193 – 2523

christian.landgraf@roedl.com

→ IFRS aktuell

Kurzinformationen im Überblick

IASB VERÖFFENTLICHT ENTWURF VON ÄNDERUNGEN AN IAS 39 UND IFRS 9

Am 3. Mai 2019 veröffentlichte das IASB den Änderungsentwurf ED/2019/1 „Interest Rate Benchmark Reform“. Mit der vorgeschlagenen Änderung reagiert das IASB auf die bestehende Unsicherheit in Bezug auf die IBOR Reform. Hintergrund der IBOR Reform ist die geplante Streichung der Interbank Offered Rates (IBOR) als Benchmark Zinssatz. Auswirkungen werden sich insbesondere für die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS ergeben.

Der Entwurf enthält verschiedene Erleichterungsregelungen. Für bestimmte Sicherungsbeziehungen würde es ansonsten dazu kommen, dass sie aufgrund von Unsicherheiten im Kontext der Umstellung der Benchmark-Zinssätze, beendet werden müssten. Folgende Erleichterungen werden im Entwurf vorgeschlagen:

- Prospektive Effektivitätsbeurteilung von Sicherungsbeziehungen: Die Durchführung der Beurteilung soll unter der Annahme erfolgen, dass IBOR basierte vertragliche Cashflows (Grund- und Sicherungsgeschäft) durch die Reform nicht verändert wurden.
- Anpassung des Kriteriums „highly probable“ in Bezug auf Cash Flow Hedges: Für die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung kann angenommen werden, dass durch die IBOR Reform die darauf basierenden Vertragsbedingungen keinen Änderungen unterlagen.
- IBOR Risikokomponenten: laufende Sicherungsbeziehungen, die nicht vertraglich vereinbarte IBOR Risikokomponenten absichern, sollen fortgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kriterium der „separaten Identifizierbarkeit“ von Anfang an vorlag, wobei die Nichterfüllung des Kriteriums zu einem späteren Zeitpunkt unschädlich ist.

Das IASB plant die finale Standardänderung Ende 2019 zu veröffentlichen. Die Änderung ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

IASB VERÖFFENTLICHT ENTWURF DER JÄHRLICHEN VERBESSERUNGEN 2018-2020

Das IASB veröffentlichte am 21. Mai 2019 den Änderungsentwurf ED/2019/2 „jährliche Verbesserungen 2018-2020“. Die jährlichen Verbesserungen enthalten vorgeschlagene Änderungen an IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS“, IFRS 9 „Finanzinstrumente“, IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ und IAS 41 „Landwirtschaft“. Im Detail enthält der Entwurf folgende Änderungen:

- IFRS 1: Falls ein Tochterunternehmen nach seinem Mutterunternehmen ein erstmaliger IFRS Anwender wird, kann es bislang nach IFRS 1.D16 a) wahlweise die bisherig angesetzten Bilanzwerte weiterführen. Ausgenommen davon sind u. a. die kumulierten Währungsumrechnungsdifferenzen aus Beteiligungen der Tochter. Durch die Änderung sollen in Zukunft diese kumulierten Umrechnungsdifferenzen mit in die Ausnahmeregelung des IFRS 1.D16 a) eingeschlossen werden.
- IFRS 9: Bei Durchführung des 10%-Tests bezüglich der Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten ist je nach Abweichung zu den ursprünglichen Bedingungen zu beurteilen, ob eine neue oder bestehende finanzielle Verbindlichkeit vorliegt. Die Änderung stellt klar, welche Gebühren beim Test einzubeziehen sind.
- IFRS 16: Es werden Anpassungen beim Anwendungsbeispiel 13 vorgeschlagen, um eine mögliche Verwirrung im Hinblick auf das Thema Leasinganreize zu vermeiden.
- IAS 41: Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von biologischen Vermögenswerten soll das derzeit bestehende Erfordernis der Nichtberücksichtigung von steuerbedingten Cashflows nun gestrichen werden. Ziel ist eine Angleichung an die Regelungen des IFRS 13.

Der Entwurf enthält keinen Vorschlag über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

IASB VERÖFFENTLICHT VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN AN IFRS 3

Am 30. Mai 2019 veröffentlichte das IASB den Änderungsentwurf ED/2019/3 „Referenzen zum Rahmenkonzept – vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3“. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

- Aufgrund des geänderten Rahmenkonzepts ist eine Aktualisierung der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS 3 notwendig.
- Zur Identifikation von übernommenen Schulden im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses wurde eine Vorschrift ergänzt. Demnach hat der Erwerber bei Geschäftsvorfällen, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRIC 21 fallen auch IAS 37 oder IFRIC 21 anzuwenden.
- Außerdem soll der Standard um die klare Aussage ergänzt werden, dass ein Erwerber im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Eventualforderungen nicht ansetzen darf.

Stellungnahmen werden bis zum 27. September 2019 erbeten.

IASB VERÖFFENTLICHT ENTWURF VON ÄNDE- RUNGEN AN IFRS 17

Am 26. Juni 2019 veröffentlichte das IASB den Änderungsentwurf ED/2019/4 „Änderungen an IFRS 17“. Mit den vorgeschlagenen Erleichterungen reagiert das IASB auf die mit der Implementierung von IFRS 17 „Versicherungsverträge“ verbundenen Herausforderungen. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgendes:

- Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes um ein Jahr. Demnach wäre IFRS 17 erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.
- Ergänzung bei den Ausnahmen vom Anwendungsbereich: Es sollen weitere Ausnahmen aufgenommen werden, die insbesondere Banken betreffen, wie beispielsweise Kreditkartenverträge, bei denen eine Versicherungsleistung inkludiert ist.
- Änderungen hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von Versicherungsverträgen (Verteilung von Anschaffungskosten, Erfassung von Gewinnen bei proportionaler Rückversicherung, Anwendung der Risikominderungsoption und Verteilung von Gewinnen).
- Der Bilanzausweis von Versicherungsverträgen soll auf Basis von Portfolien statt auf Basis von Gruppen erfolgen.

Stellungnahmen werden bis zum 25. September 2019 erbeten.

IASB VERÖFFENTLICHT ENTWURF VON ÄNDE- RUNGEN AN IAS 12

Am 17. Juli 2019 veröffentlichte das IASB den Änderungsentwurf ED/2019/5 „Latente Steuern auf Vermögenswerte und Schulden, die sich aus einer einzigen Transaktion ergeben“.

Die vorgeschlagene Änderung behandelt die Fragestellung wie latente Steuern bei Transaktionen, bei denen sowohl ein Vermögenswert als auch eine Verbindlichkeit erfasst werden, zu bilden sind. Als Beispiele werden im ED/2019/5 Leasingverhältnisse und Stilllegungsverpflichtungen genannt. Hintergrund der Diskussion ist die Erkenntnis, dass Leasingraten und Stilllegungskosten bei Zahlung steuerlich abzugsfähig sind, woraus sich in der Praxis unterschiedliche Ansätze ergeben. Nach den vorgeschlagenen Änderungen sind latente Steuern bei der erstmaligen Erfassung bestimmter Transaktionen anzusetzen, soweit die Transaktion zum gleichen Betrag an aktiven und passiven latenten Steuern führt. Diese vorgeschlagene Änderung stellt eine Rückausnahme zur Regelung in IAS 12.15 b) und IAS 12.24 dar.

Die Kommentierungsfrist endet am 14. November 2019.

IASB VERÖFFENTLICHT ENTWURF VON ÄNDE- RUNGEN AN IAS 1

Das IASB hat am 1. August 2019 den Änderungsentwurf ED/2019/6 „Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen am IAS 1 und am Practice Statement 2“ veröffentlicht.

Nach IAS 1 sind im Anhang bedeutsame Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Durch die vorgeschlagene Änderung soll es künftig bei der Entscheidung, welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben sind, auf die Wesentlichkeit statt auf die Bedeutsamkeit ankommen. Zudem wird mit der Änderung eine Hilfestellung eingefügt, wie ein Unternehmen wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden identifizieren kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen am Leitliniendokument enthalten Beispiele zur Verdeutlichung der Anwendung des 4-stufigen Wesentlichkeitsprozesses.

Stellungnahmen werden bis zum 29. November 2019 erbeten.

→ IFRS aktuell

Projektzeitplan des IASB

Nachfolgend stellen wir Ihnen die laufenden Projekte des IASB vor:

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtliche Veröffentlichung
Standardsetzung			
Lagebericht	Entwurf ED	ED	H2 2020
Preisregulierte Aktivitäten	Entwurf ED	ED	H1 2020
Primäre Abschlussbestandteile	Entwurf ED	ED	Q4 2019
Standardänderungen			
Umfassende Überprüfung des IFRS für KMUs 2019	-	RFI	Q4 2019
Rechnungslegungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	ED-Feedback	DPD	TBD
Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	ED-Feedback	DPD	Q4 2019
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (Änderungen an IAS 1)	DPD	IFRS	Q4 2019
Geschätzte Kosten bei der Bewertung von belastenden Verträgen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 37)	ED-Feedback	DPD	Q3 2019
Gebühren und Kosten, die im 10-Prozent-Test für die Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten enthalten sind (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Erlöse vor beabsichtigter Nutzung (Änderungen an IAS 16)	ED-Feedback	IFRS	Q1 2020
Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (Änderungen an IFRIC 14)	ED- Feedback	IFRS	TBD
Tochterunternehmen als ein IFRS Erstanwender (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 1)	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Überprüfung der Angabevorschriften auf Standardebene	DPD	ED	TBD
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Rechnungslegungsgrundsätze	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Besteuerung bei Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (vorgeschlagene Änderungen an IAS 41)	ED	ED-Feedback	Q4 2019

Standardänderungen			
Leasinganreize (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 16 Illustrative Examples)	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Aktualisierung von Verweisen auf das Rahmenkonzept (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3)	ED	ED-Feedback	TBD
Anpassungen an IFRS 17 Versicherungsverträge (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 17)	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Latente Steuern auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einem Einzelgeschäft (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED	ED-Feedback	TBD
IBOR Reform und die Auswirkungen auf das Reporting (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39)	ED-Feedback	IFRS	TBD
Forschungsprojekte			
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten	DP-Feedback	Core Model	Q4 2019
Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften	DP-Feedback	DPD	Q4 2019
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	Entwurf DP	DP	Q4 2019
Rohstofffördernde Aktivitäten	RS	Review Research	Q4 2019
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle	Entwurf DP	DP	H1 2020
Vermögensrenditen als Pensionsleistungen (IAS 19)	Research	Review Research	Q4 2019
Rückstellungen	Research	Review Research	Q4 2019
KMUs als Tochterunternehmen	Research	Review Research	Q4 2019
KMU Implementierungsgruppe Entwurf Q&A Abschnitt 35, Punkt 1	Research	Draft Q&A Feedback	Q4 2019

Stand: 13. August 2019

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards
 IFRIC = Veröffentlichung einer Interpretation
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 Re-DP = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Discussion Paper
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)

PIR = Post-Implementation Review
 RS = Veröffentlichung Forschungsbericht (Research Summary)
 DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)
 DRI = Restante (Discuss Remaining Issues)
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)
 FS = Stellungnahme vom IASB Forum (Feedback Statement)

→ IFRS aktuell

EU-Endorsement

Nachfolgend informieren wir Sie über noch nicht in europäisches Recht übernommene Standards und Interpretationen sowie den Zeitpunkt der erwarteten EU-Übernahme:

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 17 Versicherungsverträge	01.01.2021	TBD	TBD

Standardänderungen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Änderungen von Verweisen zum aktualisierten Rahmenkonzept in den IFRS Standards	01.01.2020	2019	2019
Änderung an IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse	01.01.2020	2019	2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 bezüglich der Definition von Wesentlichkeit	01.01.2020	2019	2019

Stand: 13. August 2019

→ In eigener Sache

IFRS 16 bereits implementiert? Wir haben smarte Softwarelösungen!

Ein entscheidender Faktor bei der Implementierung von IFRS 16 ist die Auswahl eines geeigneten Leasing-Tools und dessen Integration in die IT-Systeme des Unternehmens. Meistern Sie die Umstellung auf IFRS 16 mit der Lease-App® oder SAP RE-FX.

DIE LEASE-APP®

Lease-App®

Die smarte und individualisierbare Lease-App® unterstützt Sie bei der standardkonformen und workflowbasierten Abbildung von Leasingverträgen. Die Anwendung fungiert als eigenständiges Leasingnebenbuch und ist ideal auf Ihre Bedürfnisse anpassbar. Die Lösung bietet einen modularen Aufbau, sodass Sie nur die Module lizenzieren müssen, die Sie auch benötigen:

- Modul Leasingnehmer nach IFRS
- Modul Leasinggeber nach IFRS (in Planung)
- Weitere Bewertungsbereiche: HGB und US-GAAP (in Planung)

Die Lease-App® wird zu Ihrer Datenbank für Leasing- und Mietverträge. Sie bietet Funktionalitäten zur Vertragsanalyse und Klassifizierung, der Identifikation von Ausnahmeregelungen sowie der Trennung von Nicht-Leasingkomponenten aus Verträgen. Auch Ihre Vertragskalkulationen werden durch die LeaseApp® erleichtert und beispielsweise durch folgende Funktionen unterstützt:

- Automatische Kalkulation des Nutzungsrechts, Zins, Tilgung und Amortisation
- Generierung von Anhangangaben
- Vollständige Datenbank aller Leasingverträge
- Import bestehender Vertragsstamm- und Geschäftspartner-Datensätze
- Analyse der Vertragsklassifizierung

In dem Vertragsmanagement Tool können Sie nachträglich ganz einfach Vertragsmodifikationen berücksichtigen und Vertragsdaten laufend pflegen. Diverse Auswertungs- und Analysemöglichkeiten ergänzen das umfassende Angebot der Lease-App®.

Sprechen Sie uns gerne an. Weitere Informationen zur Anwendung sowie zur Umsetzung mit SAP RE-FX finden Sie [hier](#).

→ In eigener Sache

Vorträge und Seminare

Auf folgende Veranstaltungen möchten wir Sie hinweisen:

CA CONTROLLER AKADEMIE

Rödl & Partner bietet in Kooperation mit der CA controller akademie AG Seminare zu vielfältigen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Unternehmensbewertung an.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer [Website](#).

→ In eigener Sache

Themenspecials

Eine Auswahl der Rödl & Partner Themenspecials, die interessante Beiträge zu Fragestellungen rund um die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen beinhalten, finden Sie hier:

- Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte
- Rechnungslegung und Berichterstattung – Fit für die Zukunft
- Nachhaltigkeit – Corporate Social Responsibility im Unternehmensalltag
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Mit Sicherheit auf dem Parkett

→ In eigener Sache

Publikationen

Einen Überblick über kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services erschienene Publikationen sowie Beiträge, die in Kürze veröffentlicht werden, erhalten Sie hier:

ZEITSCHRIFT FÜR INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IRZ)

Thema **IFRS 16 - Praxisfragen und Probleme im Rahmen der Erstanwendung**
Ausgabe 02/2019
Autoren Jeetendra Singh-Verma, Sebastian Repetz, Isabel Rosenbauer

PRAXIS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG (PIR)

Thema **Die DPR Prüfungsschwerpunkte 2019**
Ausgabe 01/2019
Autoren Thomas Rattler, Jan Henning Storbeck

DER BETRIEB (DB)

Thema **IDW Positionspapier zur Weiterentwicklung des externen Reportings kapitalmarktorientierter Unternehmen**
Ausgabe 11/2018
Autor Dr. Christian Maier

→ In eigener Sache

Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen: www.roedl.de/newsletter

→ In eigener Sache

Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer
CPA
T + 49 (911) 9193 – 2523
christian.landgraf@roedl.com



Thomas Rattler
Wirtschaftsprüfer
CPA
T + 49 (911) 9193 – 2524
thomas.rattler@roedl.com



Karsten Luce
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
T + 49 (911) 9193 – 2521
karsten.luce@roedl.com



Jan Henning Storbeck
Wirtschaftsprüfer
CPA
T + 49 (30) 8107 – 9578
jan.storbeck@roedl.com

Impressum

Herausgeber:

Rödl & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft &
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 9193 – 0
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Christian Landgraf
christian.landgraf@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Karsten Luce
karsten.luce@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler
thomas.rattler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Jan Henning Storbeck
Str. des 17. Juni 106, 10623 Berlin
jan.storbeck@roedl.com

Layout/Satz:

Miriam Kreß
miriam.kress@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.